

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 6 (1939-1940)
Heft: 8-9

Artikel: Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe

Wir geben nachfolgend Kenntnis vom Aufruf, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an die vertragschliessenden Parteien der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere und des IV. Haager Abkommens von 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe gerichtet hat.

Unter dem Eindrucke des gegenwärtigen Geschehens und voll Sorge über die neuen Leiden, die der Menschheit als Folge des bewaffneten Ringens noch bevorstehen, erlaubt sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den vorliegenden Aufruf an alle Staaten zu richten, die die Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken und des IV. Haager Abkommens von 1907 unterzeichnet haben. Wenn sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in erster Linie auf die von seinen Gründern angeregte Genfer Konvention beruft, so deshalb, weil diese die am längsten und allgemeinsten anerkannte Uebereinkunft darstellt, mit dem Ziel, inmitten der Schrecken des Krieges auch die Menschlichkeit zur Geltung zu bringen. Ferner erinnert das Internationale Komitee noch an das IV. Haager Abkommen von 1907, als dem wichtigsten internationalen Vertrag, der die Kriegführung sowohl als Ganzes, wie im Hinblick auf die Zivilbevölkerung regelt.

Seit Jahren blutet die Welt unter bewaffneten Auseinandersetzungen verschiedener Art. Sie haben in der Stunde, die wir durchleben, ein erschreckendes Ausmass angenommen, und die Völker aller Länder fragen sich angesichts der jüngsten Ereignisse mit Bangen, welches die Folge der allgemeinen Anhäufung solch ungeheurer Zerstörungsmittel sein wird.

So hält es auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für seine Pflicht, alle Staaten, vor allem aber die kriegführenden, an eine Aufgabe von schwerwiegender Art und äusserster Dringlichkeit zu erinnern: Jene nämlich, die Zivilbevölkerung vor Luftangriffen zu schützen.

Das Rote Kreuz ist in erster Linie berufen, den Kriegsoffern und -verwundeten, Kranken, Gefangenen zu helfen. Hier bieten die Genfer Konventionen fast durchwegs eine sichere Rechtsgrundlage, und den darin ausgesprochenen Gesetzen der Menschlichkeit ist allgemein nachgelebt worden, auch unter Umständen, in denen einzelne Mitbeteiligte die Abkommen nicht als von Rechts wegen verbindlich betrachtet haben.

Das Internationale Komitee darf indessen nichts unversucht lassen, was die Ursachen einer Vermehrung der Kriegsoffer beheben oder vermindern könnte. Seine Hauptsorge gilt darum denen, die der fürchterlichen Wirkung heutiger Zerstörungsmittel ausgesetzt sind, ohne imstande

zu sein, dem Gegner irgendwelchen Schaden zuzufügen.

Unter den möglichen Opfern der Kriegshandlungen ist die Bevölkerung der dichtesten Siedlungsgebiete, der Städte und Dörfer, die zahlenmässig bedeutendste. Die Luftwaffe ist für diesen Bevölkerungsteil eine Gefahr geworden, die man zur Zeit des Abschlusses der wichtigsten Abkommen über Kriegführung noch nicht voraussehen konnte.

Die Grundsätze der Menschlichkeit in diesen Abkommen sind indessen die gleichen geblieben und unzerstörbar wie der Geist der sie schuf. Sie sollen auch unter den neuen Formen des Krieges nicht aufhören, an das Gewissen der Völker zu rühren. Das IV. Haager Abkommen von 1907 vor allem verkörpert diesen Geist und diese Grundsätze. Es ist gegründet auf der allgemeinen Unverletzlichkeit, die das Völkerrecht der Zivilbevölkerung — im Gegensatz zu den Heeren — gewährleistet; ferner verweigert es den Kriegführenden das Recht einer unbegrenzten Wahl der Mittel, um dem Feinde zu schaden; schliesslich verbietet es unter allen Umständen Angriffe und Bombenabwürfe auf unverteidigte Städte, Dörfer, Siedlungen oder Gebäude.

Wenn auch ein neueres Abkommen fehlt, das den Luftkrieg förmlich und vertraglich regelte, und wenn man der Tatsache einer veränderten Kriegführung Rechnung trägt, so hat sich dennoch ein allen Kulturvölkern gemeinsamer Gedanke durchgesetzt: Dass ausschliesslich militärische Objekte das Ziel eines Angriffs bieten dürfen. Bedeutsame Erklärungen mehrerer kriegführender Mächte im September 1939 können als Stütze dieser Feststellungen angerufen werden.

Die Aufstellung eines Grundsatzes als solcher genügt jedoch nicht, um so weniger, als der Begriff des militärischen Objektes oft unsicher geblieben ist, und diese sich nicht selten in der Nähe schutzloser Siedlungen oder gar in irgendwelcher Verbindung mit solchen befindet. Um derartige Gefahren zu verringern, ist von den verschiedenen Seiten — zumindest als vorläufige Lösung — die Schaffung von Sicherheitszonen empfohlen worden, in denen gewisse Teile der Zivilbevölkerung unterzubringen wären. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat den Kriegführenden schon im September 1939 derartige Massnahmen nahegelegt und ist seither immer wieder darauf zurückgekommen. Wenn aber der Gedanke als solcher nirgends abgelehnt wurde, so ist doch auch bis heute nichts Greifbares daraus hervorgegangen.

Angesichts dieser Tatsache und der furchtbaren Bedrohung, die über den Völkern schwebt, hält es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für seine Pflicht, die in seinen Augen grundsätzliche Frage des Verbotes oder doch der Beschränkung von Luftbombardements wieder aufzustellen und

dies mit um so mehr Grund, als sie den Wünschen entspricht, die bei Anlass verschiedener internationaler Rotkreuzkongresse durch die nationalen Rotkreuzgesellschaften im Beisein ihrer Regierungsvertreter einmütig geäußert wurden. Es richtet darum an die Mächte den dringenden Ruf, zu untersuchen, ob nicht durch Einigung über gewisse elementare Grundsätze im Gebrauch der Luftwaffe die Zivilbevölkerung besser geschützt werden könnte.

Unter den gegenwärtigen Umständen hat eine vollständige und durchgreifende Regelung oder gar eine allgemeine diplomatische Aussprache wenig Aussicht auf Erfolg. Möglich sind jedoch zweiseitige Verträge zwischen Kriegführenden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sähe nichts lieber als den baldigen Abschluss solcher Verträge und empfiehlt den Mächten diesen Schritt aufs dringendste. Nach seiner Meinung müssten solche Verträge auf folgenden Punkten gründen:

Bestätigung der allgemeinen Unverletzlichkeit, die das Völkerrecht der Zivilbevölkerung gewährt; förmliche Bekräftigung, dass ausschliesslich militärische Ziele angreifbar sind und insbesondere ausdrückliches Verbot jeglichen Angriffs auf die Zivilbevölkerung als solche (als Einschüchterungsmittel);

genaue Feststellung dessen, was unter militärischem Ziel zu verstehen ist;

Anerkennung des Grundsatzes, dass der Schaden, den die Zerstörung eines militärischen Objektes der Zivilbevölkerung zufügen könnte, nicht ausser Verhältnis zur Bedeutung des angegriffenen Zieles sei.

Die Feststellung des militärischen Objektes hat den weiteren Vorteil, dass sie den Regierungen wirksame Massnahmen zur Entfernung der wehrlosen Bevölkerung aus der Nachbarschaft von Orten gestattet, die als militärische Ziele Bombardierungen ausgesetzt sind.

Ausserdem scheint dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ein besonderes Verfahren für den Fall einer behaupteten tatsächlichen Verletzung als wünschbar. Jeder neue Fall, in dem die wehrlose Bevölkerung das Opfer von Kriegshandlungen geworden ist, vertieft den Eindruck, dass

eine sofortige sachliche Feststellung am Tatorte notwendig ist. Diese Feststellungen sind vor allem auch dann wichtig, wenn eine eigentliche Untersuchung unter Bedingungen durchgeführt werden kann, welche die Achtung von Recht und Unparteilichkeit gleicherweise sichern.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist der Meinung, dass Vergeltungsmassnahmen mindestens solange verboten seien — auch wenn die Mächte sie für gerechtfertigt halten sollten —, bis der beschuldigte Teil seinen Standpunkt innerhalb einer bestimmten Frist durch die Schutzmacht oder einen andern von den Parteien gebilligten Weg vertreten könnte. Nichts soll ungetan bleiben, um zu verhindern, dass der abschüssige Weg der Vergeltung beschritten werde.

Endlich möchte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz noch an einen Grundsatz erinnern, dessen Erörterung ausser Frage steht: Dass nämlich Menschen und Dinge, die durch das Genfer Abkommen geschützt sind und das sichtbare Zeichen des Roten Kreuzes rechtmässig tragen, unter keinen Umständen, auch nicht zu Vergeltungszwecken, angegriffen werden dürfen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist sich vollauf bewusst, dass die hier vorgeschlagenen Massnahmen und Bestimmungen nur einen Teil dessen darstellen, was im Interesse der vom Kriege heimgesuchten Menschheit getan werden sollte.

Wo Rechtsgrundsätze durch die Kriegführenden anerkannt und geachtet sind, suchte das Internationale Komitee zu erreichen, dass diese in einem humanen Geiste angewendet und nach Möglichkeit stets verbessert werden.

Wo aber — aus Mangel einer gemeinsamen, von den beteiligten Staaten anerkannten Rechtsauffassung — das Recht selber in Frage steht, bemüht sich das Internationale Komitee, wenigstens zu erreichen, dass die Härten des Krieges den Wehrlosen und Schutzwürdigen erspart bleiben, oder doch auf ein Mindestmass herabgesetzt werden. Indem es seine Bemühungen fortsetzt, sucht es im Geiste seiner Ueberlieferung Vorbild und Grundsätze hochzuhalten, die für die Genfer Konvention und das Rote Kreuz von Anfang an wegleitend waren und es immer sein werden.

Anleitung für die erste Hilfe bei Unfällen nach SUVA

Modifiziert von Prof. Dettling (Beilage zum Samariterkasten)

- I. Wunden.
- II. Verbrennungen.
- III. Quetschungen und Verstauchungen.
- IV. Knochenbrüche und Verrenkungen.
- V. Medikamente.

Alles Material, das eine Wunde berührt, muss steril (keimfrei) sein. Steril ist ein Stoff, der keine

Keime, insbesondere keine Krankheitserreger trägt oder enthält. Jeder Gegenstand, der mit den Händen angefasst wurde oder mit irgendeinem anderen nicht sterilen Gegenstand in Berührung kam oder dem Staub ausgesetzt war, ist nicht mehr steril und kann deshalb eine Blutvergiftung hervorrufen. Mit allem Nachdruck sei darauf aufmerksam ge-